Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 3

Artikel: Von der heimatlichen Armenfürsorge

Autor: Zwycky, R. C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG **NR. 3** **1. MÄRZ 1946**

Von der heimatlichen Armenfürsorge

Von *R. C. Zwycky*, Winterthur

Vom Lobe der wohnörtlichen Armenfürsorge haben wir in den vergangenen Jahren viel gehört, und es wäre Vermessenheit, sich als der Herkules ausgeben zu wollen, der die Bemühungen um die Verankerung und Ausweitung unseres Konkordates aus den Angeln zu heben versuchen wollte. Es wird heute als ein Evangelium verkündet und ist zu einem Glaubenssatz geworden, daß einzig und allein das Wohnortssystem in der Armenfürsorge noch Anspruch auf das Prädikat einer gerechten und zeitgemäßen Regelung des öffentlichen Armenwesens haben könne, sodaß man sich nachgerade als Ketzer vorkommen muß, wenn man dieser Auffassung nicht restlos beizupflichten vermag. Da aber erst gut die Hälfte der Kantone der Vereinbarung angehört und auch unter dem Konkordat selbst die heimatliche Armenfürsorge noch eine große Rolle spielt, ist es recht und billig, wenn man auch ihr die Anerkennung und Sorgfalt angedeihen läßt, die ihr gebührt. Wir müssen es daher als eine Pflicht auffassen, daß unsere Bemühungen um die Verbesserung der öffentlichen Armenfürsorge nicht allein der Vermehrung der Konkordatsmitglieder gelten, sondern in eben so ausgiebiger Weise der Hebung der heimatlichen Armenfürsorge. Das scheint uns um so dringender und notwendiger, als durch allerlei soziale Werke immer weitere spezielle Fürsorgegebiete von der Armenpflege abgesplittert werden und dieser mehr und mehr nur noch diejenigen Fürsorgefälle verbleiben, die besondere armenpflegerische Betreuung nötig haben, woran im konkordatlichen wie im außerkonkordatlichen Sinne und Gebiete die heimatlichen Instanzen ganz besonders engagiert und mitinteressiert sein werden.

Daß dem Wohnortsprinzip in der Armenfürsorge Grenzen gesetzt sind, ist uns allen bekannt, und daß es schwer hält, diese Grenzen zu versetzen oder wegzuschaffen, wissen wir alle auch. Sie treten immer mehr in Erscheinung. Es muß daher jenseits dieser Grenzen etwas sein, das Bestand hat und sich nicht wegdisputieren läßt. Es ist das Grundprinzip der Armenfürsorge: die Fürsorge- und Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde; es ist die spontane Eingebung, die eingefleischte Einstellung des Bürgers und sein erster Gedanke, sich in der Not,

an seine angestammte oder erworbene Heimatgemeinde zu wenden. Es ist so, wie Dr. K. Naegeli kürzlich in seinem Vortrage über seine Erfahrungen mit dem neuen zürcherischen Armengesetz erklärt hat, daß die Heimat, der Bürgerort die letzte Zuflucht des Armen sei, wo er letzten Endes und unbedingt Anspruch auf Hilfe habe, wenn „alle Stricke reißen", und der wohnörtliche Beistand irgendwie versagt. Diese Gewißheit, sich im Notfalle an seine Heimatgemeinde wenden zu können, ist ein unveräußerliches, wertvolles Gut, das man nicht mit Füßen treten soll. Es gibt keinen vollwertigen Ersatz dafür und kein noch so modernes Wohnortssystem bietet eine solch eindeutige Garantie. Daran ändern auch alle Klagen über Mängel, Unzulänglichkeiten und Fehler der heimatlichen Fürsorge nichts. Wenn etwas nicht klappt, so ist nicht das System als solches dafür verantwortlich, treten doch bei der Armenfürsorge nach dem Wohnortsprinzip in ganz gleichem Ausmaße genau die gleichen Fehler und Unzulänglichkeiten in Erscheinung.

Schon oft ist die Behauptung aufgestellt worden, der Bedürftige wende sich im Notfalle lieber an die wohnörtliche Armenbehörde, statt an seine Heimatgemeinde. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Es kommt häufig vor, daß auswärtige Bürger direkt an ihre Bürgergemeinden gelangen. Man kann ihnen dieses Recht nicht absprechen. Die Enttäuschung ist dann jedoch groß, wenn man ihnen berichtet, daß sie ihr Gesuch bei der wohnörtlichen Armenbehörde einreichen müssen, was unter dem Konkordat Vorschrift ist, sich aber auch im nichtkonkordatlichen Verkehr immer mehr einbürgert. Oft berichten dann solche Petenten, daß sie lieber auf Unterstützung verzichten, als daß sie sich an ihrem Wohnorte bloßstellen wollen.

Solche Erfahrungen zeigen, daß die Idee der wohnörtlichen Armenunterstützung noch lange nicht so verankert ist, wie man etwa meint. Die Einstellung der Bevölkerung und oft auch der Armenbehörden ist noch nicht so, daß tatsächlich kein Unterschied mehr dabei bestünde, ob es sich bei der Hilfeleistung und bei armenpflegerischen Maßnahmen um einen Gemeindebürger oder um einen Niedergelassenen handelt. Ganz unbewußt vielleicht sind wir uns gewohnt, im einen oder im andern Falle von ganz andern Gesichtspunkten aus die Vorlage zu behandeln. Das althergebrachte Empfinden gegenüber „Schamauchen" und „Hintersäßen" ist da und dort noch lebendig, und es bedarf manchmal der Intervention der heimatlichen, bürgerlichen Behörde, um dem Bedürftigen an seinem Wohnorte zu seinem Recht zu verhelfen. Nicht selten sind es konfessionelle oder politische Dinge, die offen oder im Hintergrunde eine gewisse Rolle spielen und immer spielen werden.

Es war sicher überall da ein Fehler, wo man bei der Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge die Bürgergemeinden in der Versenkung hat verschwinden lassen und sämtliche bürgerliche Fonds mir nichts dir nichts den politischen Gemeinden ausgehändigt hat. Dadurch sind die betreffenden auswärtigen Bürger ganz erheblich geschädigt und benachteiligt worden, weil es so nicht einmal mehr möglich ist, daß besondere Anliegen auswärtiger Bürger, die eigentlich nicht als Armensache behandelt werden sollten, z. B. Gesuche um Stipendien an Lehrlinge und Schüler, von den Bürgergemeinden entgegengenommen und erledigt werden können. Die etwa noch bestehenden Fonds vermögen die Lücke nicht auszufüllen.

Wie wichtig auch unter dem Konkordat sogar die direkte heimatliche Mitwirkung sowohl bei der Unterstützung als bei armenrechtlichen Vorkehrungen genommen wird, zeigt der tägliche konkordatliche Verkehr und bestätigen die von den heimatlichen Behörden vorgenommenen **Inspektionen** an Ort und Stelle. Man muß in manchen Fällen der wohnörtlichen Fürsorge nachhelfen, und gewisse

Dinge, die sich wohnörtlich einfach nicht regeln und zu Boden bringen lassen, selbst an die Hand nehmen, wozu aber auch der Besuch des Unterstützten an seinem Wohnort gehört. Jeder unbefangene und mit den tatsächlichen Verhältnissen vertraute Armenpfleger wird solche Besuche immer gerne sehen und dem Vertreter der heimatlichen Behörde willig an die Hand gehen. Gemeinsame Besuche bei den Petenten können manchen heikeln Fall zu beidseitiger Befriedigung abklären helfen.

Eine große Bedeutung kommt der heimatlichen Armenfürsorge heute noch für diejenigen Kantone zu, die sich trotz aller Liebesbemühungen noch nicht dazu haben bewegen lassen, der Vereinbarung beizutreten. Es wäre selbst von den eifrigsten Anhängern der wohnörtlichen Armenfürsorge zu viel verlangt, nicht anerkennen zu müssen, daß auch die von diesen, dem Konkordat noch fernstehenden Kantonen geübte Fürsorgetätigkeit im allgemeinen alles Lob verdient. Diese Anerkennung bezieht sich nicht nur auf diejenigen Unterstützungsfälle dieser Armenbehörden, für die sie um Hilfe angegangen werden, sondern auch auf jene, in denen für die heimatlichen Instanzen der bei ihnen ansässigen Hilfsbedürftigen amten müssen, indem sie die Gesuche entgegennehmen, prüfen und weiterleiten und auch die Unterstützungen vermitteln, und das alles ohne geschriebene Vereinbarung. Es liegt auch noch ein nicht zu unterschätzender Vorteil in diesem direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen Gemeindearmenpflegen, indem durch ihn oft wertvolle Bekanntschaften zwischen den betreffenden Armenpflegern gemacht werden können, was bei dem recht unpersönlichen konkordatlichen Geschäftsverkehr über die kantonalen Armendirektionen ausgeschlossen oder nur in recht beschränktem Maße möglich ist.

Wenn sich in der Armenfürsorge zwischen wohnörtlichen Amtsstellen und Gemeindearmenpflegen in Nichtkonkordatskantonen mehr und mehr **gemeinsames Handeln** eingebürgert hat, ist das gewiß zu begrüßen. Diese Praxis kann, bis einmal der Anschluß an das Konkordat vollzogen oder eine andere Lösung gefunden ist, dadurch noch verbessert und vertieft werden, daß die wohnörtlichen Behörden gegenseitig allgemein oder wenigstens in bestimmten Fällen Zuschüsse zu den heimatlichen Unterstützungen machen. Man hat uns schon gesagt, daß ein solches Vorgehen verkehrt sei, indem es dem Konkordatsgedanken Schaden zufüge und seine Ausbreitung hemme. Es ist aber wohl möglich, daß gerade das Gegenteil richtig ist, indem auf diese Weise dem Anschluß der Boden geebnet und vorbereitet werden kann, wenn die Armenpfleger sich der Vorteile des gemeinsamen Handelns so recht bewußt werden und anerkennen, daß in der Armenfürsorge Wohnort und Heimat zusammen arbeiten müssen. Den Tendenzen, die darauf hin gerichtet sind, die Unterstützungspflicht der bürgerlichen Heimatgemeinde und deren Mitwirkung an der Führung der Unterstützungsfälle immer mehr in den Hintergrund zu drängen, wird man um so leichter wirksam entgegentreten können, als die heimatliche Fürsorge und Anteilnahme auf ein zeitgemäßes Niveau gebracht werden kann und die beiden Systeme in der Armenfürsorge nicht gegeneinander ausgespielt, sondern im rechten Sinne und Geist miteinander verbunden werden.

Die Kriegsereignisse und die damit verbundene „Völkerwanderung" lassen manches wieder auch in bezug auf die Armenfürsorge in anderem Lichte erscheinen. Die von Bundes wegen inszenierte Hilfeleistung für Heimkehrer verdient alle Anerkennung und ist auch für die Armenpflegen ein Anreiz, sich den von Bern aus lancierten fürsorgerischen Anregungen und Neuerungen einigermaßen anzupassen, wenn die Armenfürsorge sich auch hinsichtlich der Ansätze ihrer eigenen Richt-

linien bedienen muß. Diese eidgenössische Hilfeleistung hat aber auch wieder so recht die Bedeutung der Heimat und der heimatlichen Fürsorge ins Licht gerückt, und es darf gesagt werden, daß in den meisten Fällen die heimatlichen Gemeindebehörden die Bundesunterstützung in wohlwollender und anständiger Weise ergänzen, zumal auch diese kriegsbedingte Aktion wieder einmal deutlich zeigt, daß der bloßen geldlichen Hilfeleistung durch zweckmäßige, individuelle Fürsorge nachgeholfen werden muß.

Bern. *Das Pflegekinderwesen im Kanton Bern.* Der Kanton Bern ist reich an Pflegekindern und ein Sammelraum an Pflegeplätzen auch für andere Kantone. Nach gegenwärtigen Erhebungen essen im Bernerland rund 10 000 das Brot eines Verdingkindes, etwa die Hälfte davon sind armengenössig, die andere von eigenen Leuten oder aus eigenen Mitteln versorgt. Alle unterstehen nach dem Zivilgesetzbuch der öffentlichen Aufsicht. Diese Vorschrift blieb aber vielfach toter Buchstabe. Ein Kreisschreiben der Regierung im Jahre 1917, das den Gemeinden Anleitung gab, wie sie die Aufsicht über die Pflegekinder ankehren sollten, vermehrte die Aufsicht nicht: erst hundert von den beinahe fünfhundert Gemeinden besitzen ein Pflegekinderreglement, und auch das Reglement ist nicht die Tat selber.

Die *Verordnung* vom 21. Juli 1944 *betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder* füllt daher eine längst bestehende und durch aufsehenerregende Ereignisse offenkundig gemachte Lücke in der Rechtsordnung aus. Pflegekinder in diesem Sinne sind alle Kinder des vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alters, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anvertraut sind. Als Pflegekinder gelten insbesondere auch Kinder, die zur Pflege und Erziehung bei den Großeltern oder andern verwandten Personen untergebracht sind. Für die von den Armenbehörden versorgten Kinder bleiben die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden vorbehalten. Unter besondern Verhältnissen soll die Pflegekinderaufsicht über das Alter der Schulpflicht hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung rechtfertigt sich namentlich dann, wenn ein Kind körperlich oder geistig gebrechlich oder schwer erziehbar ist.

Die Aufsicht über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder führt die Vormundschaftsbehörde. Sie betraut damit eine geeignete Person, eine Fürsorgestelle oder den Amtsvormund. Diese haben ein Verzeichnis über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder zu führen. Die Überwachung der Pflegekinderaufsicht geschieht durch die Kreisarmeninspektoren, die in dieser Eigenschaft die Bezeichnung als Pflegekinderinspektoren tragen. Ihre amtliche Tätigkeit wird besonders umschrieben. Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen übt das kantonale Jugendamt aus. Es erteilt den Pflegekinderinspektoren und den Vormundschaftsbehörden die erforderlichen Weisungen und kann durch seine Beamten oder durch die Jugendanwälte Pflegekinderverhältnisse nachprüfen lassen. Mit der ärztlichen Überwachung der Pflegekinder und der Pflegefamilie im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose beauftragt der Gemeinderat den Schularzt oder einen andern hiefür geeigneten Arzt. Gegen die Verfügungen und Anordnungen der Gemeindeorgane können die Beteiligten binnen 14 Tagen bei der Vormundschaftsbehörde und gegen die Beschlüsse der letztern und die Verfügungen der Pflegekinderinspektoren binnen der nämlichen Frist bei der Justizdirektion Beschwerde führen. Die für die Pflegekinderaufsicht zuständigen Behörden und die mit der Aufsicht betrauten Organe sind für die sorgfältige Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich und haften für den Schaden, den sie in Verletzung dieser Pflicht verursachen.

Die Annahme von Pflegekindern bedarf einer besondern Bewilligung durch die Gemeindestelle und, wo eine solche nicht besteht, der Vormundschaftsbehörde. Die Erteilung der Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Obliegenheiten der Pflegeeltern werden genau umschrieben. Jedes Pflegekind ist jährlich min-